



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
[www.staedtebund.gv.at](http://www.staedtebund.gv.at)

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
30-09-(2021-0116)

bearbeitet von:  
Dernbauer | Mikulik

elektronisch erreichbar:  
[guido.dernbauer@staedtebund.gv.at](mailto:guido.dernbauer@staedtebund.gv.at)

An die  
Klubs des Österreichischen Parlaments

[august.woeginger@parlament.gv.at](mailto:august.woeginger@parlament.gv.at)  
[pamela.rendi-wagner@parlament.gv.at](mailto:pamela.rendi-wagner@parlament.gv.at)  
[parlamentsklub@fpoe.at](mailto:parlamentsklub@fpoe.at)  
[signi.maurer@gruene.at](mailto:signi.maurer@gruene.at)  
[beate.meinl@neos.eu](mailto:beate.meinl@neos.eu)

Wien, 15. April 2021

**Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG);  
kommunalrelevante Punkte**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachdem im Ministerrat das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) durch die Bundesregierung beschlossen wurde und nun im Nationalrat weiter behandelt wird, möchte Ihnen der Österreichische Städtebund einige kommunalrelevante Punkte bzw. Fragestellungen näherbringen.

Das EAG hat die Steigerung der jährlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis 2030 mengenwirksam um 27 TWh zum Ziel. Das 1-Million-Dächer-Programm für den Photovoltaik-Ausbau der Bundesregierung beinhaltet auch den Abbau von bürokratischen Hürden und ist ein wesentlicher Teil zur Erreichung dieses im EAG definierten Ziels.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf den Umstand aufmerksam machen, dass laut Förderrichtlinien des KLIEN Städte keine eigene PV-Förderung für Privatpersonen anbieten sollen, da der/die Förderwerber/in dann die

Bundesförderung verliert. Da seitens der Städte eine solche eigene Förderung als Maßnahme der Bewusstseinsbildung Richtung Energiewende gesehen wird, ist diese Vorgabe in den Richtlinien des KLIEN mehr als kontraproduktiv und steht auch im krassen Kontrast zum Regierungsprogramm.

Hier finden Sie den Auszug aus den Förderrichtlinien:

Leitfaden [https://www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/sites/6/Leitfaden\\_Photovoltaik\\_2020\\_2022.pdf](https://www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/sites/6/Leitfaden_Photovoltaik_2020_2022.pdf)

und der genaue Passus zur nicht zulässigen Förderung für ein und das selbe kW durch Land oder Gemeinde.

## 8.0 Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Die Kombination der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ mit anderen Bundesförderungen wie z. B. der Ökostromtarifförderung der OeMAG ist nicht möglich. Ebenso kann die Förderung im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ nicht in Kombination mit anderen Förderungen der Bundesländer oder Gemeinden in Anspruch genommen werden. Einzige Ausnahme: Es kann um eine Förderung im Ausmaß der nicht vom Klima- und Energiefonds geförderten Leistung bei anderen Stellen angesucht werden. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird seitens der Abwicklungsstelle mittels Zählpunktnummer überprüft.

Wenn dabei eine Doppelförderung festgestellt wird, ist die Förderung inklusive Zinsen zurückzuzahlen. Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEEffG, ist nicht möglich.

Gleichzeitig mit dem EAG-Gesetz bzw. Gesetzespaket sollte die Elektrizitätsabgabe (im Volksmund als Eigenstromsteuer bezeichnet) abgeschafft werden. Eine Steuerbefreiung von PV-Anlagen von der Umsatzsteuer und Körperschaftssteuer sollte für gemeinnützige Vereine sowie entsprechende Körperschaften, wie z.B. die Freiwillige Feuerwehr, eingeführt werden. Dadurch könnten in diesen Segmenten die Anlagen nicht nur in der Größe gebaut werden, die sich in erster Linie aus dem Steuerrecht ergibt (u.a. hinderlich ist die Regelung der Liebhaberei mit einer definierten maximalen Anlagengröße bis zum

1,5fachen des Jahresstromverbrauchs). Zudem würde der Ausbau auch rascher erfolgen.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass der Ausbau von Photovoltaik auf Gebäuden zumeist gekoppelt ist mit Sanierungen und Verstärkungen von Dächern. Dies ist aber in bestehenden Förderprogrammen nicht berücksichtigt bzw. sind die Fördersätze der Umweltförderung Inland (UFI) so gering, dass es oft wirtschaftlich nicht darstellbar ist.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Energiegemeinschaften ersuchen wir um Behandlung und Abklärung folgender Fragen:

- Welche steuerrechtlichen Punkte sind bei Energiegemeinschaften zu beachten?
- Wie sieht der Ablauf der Gründung einer Energiegemeinschaft aus?
- Werden Netzgebühren fällig sein?
- Kann eine Energiegemeinschaft über den selben Energielieferanten abgewickelt werden, von den man aktuell Strom bezieht?

Aus kommunaler Sicht wäre die Behandlung der genannten Punkte sehr wünschenswert!

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär